

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zuwendung unter Lebenden.****§ 4.**

(1) Der Masseverwalter kann an Stelle des Gemeinschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars antreten.

(2) Tritt er eine Erbschaft nicht an oder lehnt er ein Vermächtnis oder die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden ab, so scheidet das Recht aus der Konkursmasse aus.